

Gebühren- und Kostenordnung vom 01. Januar 2018

Die Hundesportfreunde Grafschaft „Flinke Pfoten“ e.V. geben sich folgende Gebühren- und Kostenordnung. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Gebührenordnung

Mitgliedsbeiträge (Berechnung/Angaben in Euro)	Aufnahmegebühr	Mitgliedsbeitrag
Vollmitglied	20,-	90,-
Vollmitglied + Partner	40,-	150,-
Jugendliche 12 bis 18 Jahre (oder auf Antrag)	20,-	55,-
Familie mit Kindern	40,-	170,-
Alleinerziehende mit Kindern	40,-	110,-

Die Entrichtung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags berechtigt das Mitglied zur Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten gem. der Vereinssatzung, insbesondere Nutzung der Vereinseinrichtungen, Teilnahme an Veranstaltungen und Trainingsangeboten des Vereins.

Unkostenbeiträge für Einzelveranstaltungen wie z.B. Turniere, Seminare, gemeinsame Feiern werden nach Aufwand vom Vorstand gesondert festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag schließt einen geführten Hund je Mitglied ein. Für jeden weiteren vom Mitglied geführten Hund wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,- Euro/jährlich erhoben. Stichtage hierfür sind der 01.01. (1 Beitrag) bzw. 01.07. (1/2 Beitrag).

Für die Gastmitgliedschaft gem. §3 der Vereinssatzung wird

- für die ersten 3 Monate eine monatliche Gebühr von 40,- Euro erhoben;
- für die zweiten 3 Monate eine monatliche Gebühr von 30,- Euro erhoben.

Diese Gebühr wird auch von Mitgliedern anderer dem VDH angeschlossenen Vereine erhoben, wenn sie regelmäßig das Vereinsgelände nutzen wollen und keine andere Regelung getroffen wurde.

Die Gebühren für Neigungsgruppen werden vom Vorstand gesondert nach Aufwand festgelegt.

Kostenordnung

Mitglieder, die im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen, Seminaren etc. des LV oder DVG teilnehmen, können ihre Auslagen erstattet bekommen. Als Grundlage für die Höhe der Erstattung kommen die Sätze der Ausführungsbestimmung der Kostenordnung des LV Hessen/Rheinland Pfalz zur Anwendung (in der gültigen Fassung).

Porto-, Telefon- und Papierkosten sind gegen Beleg mit dem Kassenwart abzurechnen.

Trainern und Trainerassistenten können ihre Unkosten in Höhe von 4,- bzw. 2,- Euro / Trainingsstunde erstattet werden.

Alle weiteren hier nicht genannten Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. §12 der Vereinsatzung ist dabei zu berücksichtigen.

Diese Kostenregelung gilt nur dann, wenn keine anderen Institutionen für die Kostenerstattung verantwortlich sind.

Anlage zur Gebühren- und Kostenordnung der HSF Grafschaft v. 01.01.2018

Ausführungsbestimmung der Kostenordnung des LV nach § 27 der Verbandssatzung

1. Anspruchsberechtigte

1.1. Das Präsidium des Landesverbandes Hessen/Rheinland-Pfalz

1.1.1 bei der Teilnahme an der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes.

1.1.2 bei der Teilnahme an den Präsidiumssitzungen und der Vorstandssitzung des LV

1.1.3 bei von der/dem Präsidenten/in oder dem Präsidium angeordneten Dienstreisen

1.1.4 bei der Teilnahme am Delegiertentag des DVG.

1.2. Die Delegierten des LV HRP bei der Teilnahme an Tagungen der DVG Gremien und falls erforderlich bei dhv- Tagungen

1.3. Die Hundeführer/innen zur BSP gemäß nachstehender Einzelfallregelung

1.4. Die Personen, die im Auftrag des Präsidiums reisen

1.5. Die Leistungsrichter bei Berufungen zu Terminschutz-Veranstaltungen. Die hier zu zahlenden Kosten trägt der jeweilige Veranstalter.

2. Fahrtkosten

2.1. Erstattet werden die nachgewiesenen Fahrtkosten II. Klasse der Bundesbahn, die An- und Abfahrt zu und von den Bahnhöfen zum Veranstaltungsort.

2.2. Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart werden.

2.3. Stadtfahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auftrags erledigung stehen

2.4. Auch Beamte der Bundesbahn haben Anspruch auf Erstattung des Normalpreises in vollem Umfang

2.5. Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Landesverband mit ihrem eigenen PKW fahren, werden pro gefahrenem Kilometer 0,25 € vergütet.

3. Tagegeld

3.1. Tagesspesen bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu zehn Stunden

10.-- €

Tagesspesen bei Abwesenheit vom Wohnort von mehr als zehn Stunden

15.-- €

3.2. Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.

3.3. Hundeführer/innen zur BSP erhalten einen Pauschalbetrag von 25.- € für den Veranstaltungszeitraum

3.4. Den Tagesspesensatz für Leistungsrichter regelt für den Gesamtbereich des dhv der dhv-Gesamtvorstand. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

DVG Landesverband 2

Hessen/Rheinland-Pfalz Kostenordnung

4. Übernachtungsgeld

4.1. Erstattet werden gegen Nachweis (Rechnung) die Übernachtungskosten bis 50.-- € pro Übernachtung für Personen nach 1.1., 1.2. sowie 1.4., und auch höher, sofern der Veranstalter dem Teilnehmer das Quartier zuweist.

Wird eine Übernachtung nicht angenommen und dafür eine zweite Anfahrt vorgezogen, wird diese zusätzliche Fahrt nur bis zur Höhe von 50.-- € bezuschusst.

Bei Übernachtungen im Wohnmobil/Wohnwagen werden die Stellplatzgebühren (Gebühr, Strom etc.)

übernommen und ein Betrag von 30,00 € pauschal pro Veranstaltung vergütet.

4.2. Die Übernachtungsgebühren für Leistungsrichter sind analog der dhv-Kostenordnung zu zahlen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung des Präsidiums, und hier auch nur im Einzelfall.

6. Sonstige Auslagen

6.1. Porto-, Telefon- und Papierkosten sind gegen Beleg mit der Geschäftsstelle abzurechnen.

6.2. Alle weiteren hier nicht genannten Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium des Landesverbandes.

6.3. Das Präsidium des Landesverbandes kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

7. Andere Kostenträger

Diese Kostenregelung des Landesverbandes tritt nur dann in Kraft, wenn keine anderen Institutionen für die Kostenerstattung verantwortlich sind.